

RS Lvwg 2021/7/1 LVwG-AV-1098/001-2015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

01.07.2021

Norm

AWG 2002 §73

Rechtssatz

Bei der Regelung des § 73 Abs 1 AWG hatte der Gesetzgeber den Verursacherbegriff des§ 31 WRG vor Augen, sodass es sachgerecht erscheint, insoweit auf die zu dieser Gesetzesbestimmung ergangene Judikatur zurückzugreifen. Nach der zu § 31 WRG ergangenen Judikatur (vgl VwGH 88/07/0134 mwN) ist die Verpflichtung zur Vornahme von nach§ 31 WRG erforderlichen Maßnahmen verschuldensunabhängig und kann diese mehrere Personen treffen, die gleichzeitig zur gemeinsamen Kostentragung notstandspolizeilicher Maßnahmen verhalten werden können; hiebei kann die Heranziehung mehrerer Personen als Verpflichtete durchaus auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Gefährdung; Gewässerverunreinigung; Maßnahmen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1098.001.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>